Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtagsblatt. 1831-1864 1831

62 (22.6.1831)

Landfagsblaff.

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1831.

Nº 62.

Rarlerube 22. Juni.

Nothwendige Erflarung.

Manche wohlgemeinte Bunfche, Beschwerden und Klagen über die Redaction des Landtagsblattes, die mir theils mundlich, theils in Briefen und offentlichen Blattern zugekommen sind, veranlassen mich, jest schon ganz kurz zu thun, was ich am Ende des Landtages aussubrlich zu thun die Absicht hatte, — jest schon im Allgemeinen darauf zu antworten. Ber an der Wahrheit der Mittheilungen im Landtagsblatte auch nur den leisesten Zweisel haben sollte, den bitte

Wer an der Bahrheit der Mittheilungen im Landtagsblatte auch nur den leisesten Zweisel haben sollte, den bitte ich die amtlichen Protosolle der Kammern damit zu vergleichen. Wer glaubt, ich mildere manche Aeußerung, den ersinnere ich an die Thatsache, daß der Reiz der Reuheit und der Ton des Redners einem Sase oft etwas Pikantes gibt, was die Biederholung durch Schrift unmöglich zu geben vermag. Alle übrigen Ausstellungen widersprechen sich untereinander selbst so sehr, daß es im Reiche der Unmöglichseit liegt, sie zu vereinigen. Sine Zusammenstellung dersselben, wozu der Raum hier zu kosidar ist, wurde jeden unbefangenen Leser davon überzeugen. Wenn überdieß die Mittheilungen durch das Landtagsblatt mit manchen Zeitungsartifeln verglichen und darnach beurtheilt werden sollen, so erinnere ich nur, wie viel leichter es ist, einzelne Bruchstücke durch freie — oft allzu freie Bearbeitung interessant dars zustellen, als fortlausende Mittheilungen des Wesen tlich en, mit Berückschligung der verschiedenartigsten Interessen der Leser in einem so beschränkten Raume zu geben.

Ich werde beshalb, dem mir anfänglich gemachten Plane getreu, die Redaction im Allgemeinen nicht verändern, dabei aber, wie in dem zweiten Abbonnement häusig geschehen, auch in der Folge besonders interessante Gegenstände als vorsläufige Mittheilungen und möglichit vollständig geben, weil es nicht möglich ift, bei den häusigen Sitzungen der Rammern, selbst bei täglicher Erscheinung eines Blattes, gleichen Schritt damit zu halten.

Rarlerube, ben 22. Juni 1831.

M. L. Grimm.

Anzeige.

Damit bei ber immer größern Wichtigkeit ber landständischen Berhandlungen, und den nun baufiger erfolgenden Resultaten berselben, in der Zusendung des Landtagblatts keine Stockung eintritt; so bitte ich sammtliche verehrliche Abbonnenten, sogleich bei dem Postamte, durch welches Sie das Blatt beziehen, anzuzeigen: ob Sie die Fortsetzung desselben, d. h. das dritte Abbonnement oder Nr. 73 bis 108, welches wie die frühern 1 fl. 36 fr. kostet, und den 3. Juli anfängt, zu erhalten wänschen oder nicht; indem ohne ausdrückliche neue Bestellung die Zusendung der solgenden 36 Nummern unterbleibt.

Ih. Ch. Groos.

Borlaufige Nachrichten aus den Sitzungen der zweiten Kammer.

Wir theilen unsern Lesers hier vorläufig den das allgemeis ne Interesse auregenden Bericht über die Motion des Abg. Welter um Aufhebung der Censur und Herstellung einer vollsommenen Preßfreiheit mit, welchen der Abg. Duttlinger in der 40. öffentl. Sigung am 15. Juni erstattet bat.

Die Freiheit ber Preffe, ober mit andern Borten Die unbeschrantte Befugniß gur Befanntmachung

feiner Gedanken durch Schrift, Druck und Bild, versunden mit der einzigen Berpflichtung, den Gebrauch, den man von dieser Besugniß gemacht, zu verantworten — diese kostdage Freiheit, die nothwendige Bachterin, die mächtige Schützerin, die unentbehrliche Gewährleisterin aller übrigen Freiheiten — ist uns bis heute noch immer vorenthalten. Die Presse, — dieses allmächtige Bildungsmittel der Menscheit, dieses unendliche Schirmdach des Nechts und der Wahrheit, dieses wunderbare dem Menschen vom himmel verliebene Sprachorgan in die Ferne, in die Ferne des Raums, wie in die Ferne der Zeiten — liegt bis heute gekettet

an die ichmabliche Feffel ber Cenfur. Es fonnte baber in Diesem Sause fein Borichlag gur Erörterung gebracht werden, welcher ben Antrag bes ehrenwertben Reprafentanten von Ettenbeim an hoher Bedeutung und Wichtigkeit zu überbieten vermochte, namlich ben in Ihrer funsten öffentlichen Sigung motivirten Antrag:

"Seine Konigliche Joheit, den Großber"zog, ehrerbietigst zu bitten, es möge
"Höchsteiner Regierung gefallen, bald
"möglichst durch die Ausbebung der Censur ober durch die Begründung voll"tommener Preffreibeit, zugleich mit
"ben notbig scheinenden rechtlichen Ga"tantieen gegen Migbrauche, dem Art. 17
"der Berfassungs : Urfunde gemäß, un"sere repräsentative ständische Berfas"bigen Repräsentativ-Berfassung zu er"beben, und uns dazu den geeigneten
"Gesen. Entwurf porlegen zu lassen."

Ich habe die Ebre, als Sprecher Ihrer Commission, Ihnen, in Folge einstimmigen Beschlusses Derfelben, die unbedingte Annahme dieses Antrages in Borschlag zu bringen, und Ihnen zugleich diejenigen Garantie en gegen ben Mißbrauch ber Preffreibeit zu bezeichnen, welche die Commission für die geeigeneisten, für nothwendig ober nüslich angesehen hat.

Ich darf es nicht magen, jur lofung meiner Aufgabe vorzuschreiten, ohne vorber um die doppelte Nachsicht zu bitten, beren ich bedürfen werde, Einsmal, um Ihre Nachsicht und Entschuldigung dafür, daß ich erst beute auf dieser Bühne erscheine zum Bortrage eines Berichts, dessen Ausarbeitung mir bereits vor zwei Monaten (in der Commissionssitzung am 8. April) aufaetragen worden; sodann aber ferner, um das volle Mags Ihrer Nachsicht für den Indalt meines Bortrags selbst, der sich nicht derzenigen Bollendung erfreut, die Sie erwarten, und die ich ihm geben zu können gewünscht batte.

Die schmersliche Storung ber Gesundheit, die mich über vier Wochen ju aller Arbeit unfabig gemacht hatte, bes pflichtmaßige, ununterbrochene Theilnabme an Ihren

Die pflichtmaßige, ununterbrochene Theilnahme an Ibren taglichen ununterbrochenen Arbeiten in Der übrigen Beit, und die Rothmendigfeit fo mancher ebenfalls unerläßlicher Rachbolungen beffen, was in jener Beit ber Unterbrechung gurudbleiben mußte, find nicht Die einaigen Mon ente, Die mich Thre Rachficht und Entfchul-Digung mit Buverficht boffen laffen, fentern ju gleicher hoffnung berechtigen auch die treffenden Borte in Der Rede jur Begrundung Des Untrage, über Den ich gu fprechen die Ebre babe, und die ich anguführen mir nicht verfagen darf. "Wer über die Preffreibeit Bu fprechen bat," - bemertte bamale Der ehrenweribe Untragfteller mit Bug und Diecht, - "mer über bie " Preffreibeit ju fprechen bat, ift in Berlegenbeit; mer weiß nicht, mo er anfangen, und mo er enden "foll, wegen ber Unendlichfeit bes Gegenfandes und " feines Bertbes - unenolid wie die Babrbeit felbft." Co fant es bei mit bem & genfande fo innig ber:

traute Antragfieller, ber als Schriftseller über benfelben die Feber faum weggelegt batte. Durfte ich es nicht ebn so finden, befonders da ich mir das Biel meiner Aufgabe in einer Beife festgestellt batte, welche bie Schwierigkeiten berfelben vermehren mußte?

Es find namlich zwei Fragen, in welche un'ere Aufgabe eingeschloffen ift, die Frage: Db? — und die Frage: Wie die Freibeit der Presse zu verwirklichen sei? — Die Erstere, die Frage über den hoben unendlichen Werth der Preffreibeit, über die absolute Unabweislichfeit ihrer Ferderung in Staaten, denen die Regierungsform zu Theil gewe. In ift, deren sich unter ichones Bateiland erfreut, hat feine Schwierigsfeiten.

Dur Die Brage über Dag: Bie? bat ibre Comirria. feiten, Die Frage ub.r Die Garantieen gegen ben Digbrauch, ja uber den Coun der Freibeit gegen fich felbft. Gie gebort nach bem einftimmigen Unerfenntniffe aller mit bem Gegenftande bertrauten Freunde ber Preffreibeit gu Den ichmierigften aller Aufgaben Der Beiengebung, von beren gludlicher ober ung'udlicher Lofung es abbangt, ob bie gegebene Freibrit eine Birtlichfeit ober ein leerer Schall, eine Babrbeit ober eine bloge Luge, eine unendliche Wohltbat, ober fatt benen fogar felbit eine unerträgliche Pl. ge, ob Die Preffrei. beit, nach bem Ausbrude eines geiffreichen Gdrift: ftellers, eine toftbare labende grucht fenn merbe, oder einem gotbenen Apfel gleiche, ber mobl bas Auge ergost und jum Genuffe einladet, deffen aber ber Dund fich enthalten muß, weil er innen faul bem Baumen nur Afde und Moder Darbietet. Diefe Aufgabe nach allen Richtungen und Einzelnbeiten gu berfolgen, um Abrer Brufung Den Entwurt eines Prefigefenes in pollftandiger Musbildung ber Gingeln. beiten borgulegen, mar meine urfprungliche Abficht, bon melder aber abzugeben, um Die Borfcblage auf Die Darlegung ber Grundguge folden Befenes gu beichranten, mich jest Die Grengen Der Beit, Die bemerften barin vorgefommenen Umftanbe, und Die laut gewordenen Mabnungen genothigt baben.

Ich barf Sie nicht ermuben, mit ausführlicher Schilberung ber Bortheile, welche bie freie Preffe bem Staate gemabrt. Der ihr bie weiten Babnen ihres fegenvollen Birfens nicht engherzig verichließt.

Gie wedt und ftarft jedes Ta ent durch die lebenbige Regfamfeit, Die fie im Reiche Der Geifter hervorruft und unterhalt.

Sie ift Die wichtigste Borbedingung, Das wohltbatigfte Bulfemittel fur jegliches Fortidreiten in allen Geoieten menschlicher Erkenntnig und Wiffenschaft.

Sie verleibt der Mahrbeit die Kraft jum Siege über Luae und Irthum, und führt auf dem Wege folden Sieges ohne Unterlaß zur Eroberung neuer Schape im Reiche ber Wahrheit. Denn, fagt treffend ein berühmter Schriftseller, ben wir in unserer Mitte berehren, aus dem Irrihume selbit keimt oft die Wahrsbeit auf; im Kampfe übt und ftarft fich bes Geiftes Kraft, und Junsen ungeahneter Erkenntniß schlagen auf im Streite der Meinungen.

Bon gleich bober Bedeutung und Wichtigfeit erfcheinen Die Bortbeile ber freien Preffe, wenn Gie Diefelbe betrachten in ihrer unmittelbaren Begiebung gum Graate, gur Staateverfaffung und ibrer Gemabrleiftung. Die Grundidee der reprasentativen Berfaffung ift: Die Bermirflidung Der Berrichaft Des Gefammt. willens in allen 3meigen ber Gefengebung und Bermaltung bes Staates. Es fest Daber folche Berfaffung, wenn fie mehr als ein eitel Baufelfpiel, wenn fie eine Birtlichfeit fenn foll, ale unerlagliche Bedingung boraus, Daß fich ber Inhalt folden Gefammtwillens in unzweifelhafter Beife außerlich erfennbar darffelle. Gie fest mit andern Worten voraus eine mabrha'te öffentliche Deinung und beren unzweifelhafte außere Erfcheinung und Erfennbarfeit. Beides ift fur immer unmöglich obne Preffre beit, obne ben Durch bas Eprachorgan ber Preffe bermittelten leben. Digen, freien Umlauf und Austaufch ber Gebanten, Meinungen und Buniche ber Einzelnen, aus welchen Die Gefammt eit gufammengefest ift. Go mabr find die Berie meines veremigten reundes, Des ebeln b. Liebenfiein, Daß alle Repratentativ . Berfaffung obne Proffreibeit für immer ein leerer Schall bleibt.

Rur burd fie, nur burd ungebemmte allfeitige Dit. theilung über Die offentlichen Ungelegenheiten, fann eine mabre, gemeinfame, berfrantige und aufgeflarte Unficht Darüber im Bo fe, in Der Gefammtheit bes Ctaats: pereins, autfommen, und nur fie und ibre tagliche freie Erorierung ber vaterlandi den Dinge ift es, melde Die Bergen aller Genoffen Det Gtaates mit lebendiger Theilnahme an feinem Gebeiben burchftromt, fo mie nur fie und Die durch fie bervorgerufene lebendige Reas famfeit es in, welche ben Schan ber ebelften geiftigen Rrafte in taufend und abermal taufend Ranaten bem Mitte punfte Des Staatstorpers jufubrt, und bon ba aus ben gangen Draanismus ces Bolfslebens mit neuer Warme burchdringt und zu erbobter Thatigfeit emporbebt, fo baf nur fie es ift, welche bas Bolt gur mabr-baften politischen Mundigfeit und Reife erzieht, bas Dafenn und Die Erfennbarfeit einer mabren offent. lichen Meinung vermittelt, und jene unfichtbare Dadt erzeugt, welche Die Sprache mit bem Damen Des offentlichen Geiftes bezeichnet.

Die steie Presse ift das sicherste Schirmdach aegen die Schläge des Unrechts und der Willsübr jeglicher Art, von welcher der Gewalten im Staate sie immer kommen mögen. Die offene freie Rede, durch die Zaubermacht der Presse den Entsernten vernehmlich, wie den Naben, erbellt mit ihrer Facel alle sinstern Irrgange der mächtigen Willübr, zieht jeden Mi sbrauch der Gewalt vor ihr unerbittliches Gericht, und fiellt den Pflichtvergessenen aus auf die Schaubühne der Deffentlichseit, ihm selbst zur wohlverdienten Strasse, Andern zum abschreckenden Erempel.

Richt nur gegen die Trager ber Staatsaewalt und ihre Bollticher bedarf aber das Bolt folder Schungmehr, fendern eben so auch gegen seine landfian. Difchen Rammern fe bit. Und mo finde fich solche, wenn nicht abermals in ber Anftalt der freien Preffe?

Den treuen Reprafentanten bes mabren Gefammtmillens eine wohltbatige Ermunterung, ben Irrenden eine willfommene Belehrung, wird fie ben Untreuen eine ftrafende Racherin. Begen Berirrungen und Difbrauche jeglicher Urt, bon welcher Geite fie immer fommen, eroffnet Die freie Preffe ben Beg ber Appellation an Das offentliche Urtbeil, welches gegen Die Berfuchungen ber Machthaber und ihrer Werfzeuge, gegen Gemaltmigbrauch in jeder Gpbare, fraftiger und ficherer fcbirmt, als faft jede andere Bemabrleiftung im Staate. Denn fo ift einmal ber Menfch gefchaffen , bag wenn er in feiner Berfehrtheit por nichts mehr gittert, er gufammenfchridt bei dem Gedanten an das verdammende Urtheil der offentlichen Meinung , fo ift einmal ber Menfch gefchaffen , baß unter allen Folgen feiner llebeltbat ibm feine peinlicher ift, als die, öffentlich ale Urbeber berfelben bargeftellt und angefeben gu merden. Dant ber Bunderfraft ber Ebre, beren Befühl der Goopfer in Die Bruft des Menfchen gelegt bat! - Daber Die Thatfache, Die in unfern Tagen bon allen Berftandigen erfannte und anerfannte Babrbeit, Daß unter allen Burgichaften und Schusmehren gegen Bemaltmifbrauch im conftitutionellen Staate Die Freibeit Der Preffe Die erfte, Die michtigfte und machtigfte ift.

Done Preffreit ift nichts im Ctaate ein gang ge- fichertes Befinthum. Das Bolt ift rechtlos, indem berjenige mit gug rechtlos genannt merben mag, bem mittelft bes 3manges ber Cenfur felbft fogar bas Wort der Rlage berboten merben fann burch Die Dacht felbft, welche ben Grund bagu bergab. Die Berfaffung felbft, und wenn fie im llebrigen fo trefflich und foftbar ift , wie Die Berfaffung unferes Baterlances, ift Dann anbeim gefiellt bem guten Willen ber Regierung. Gie mag Durch Belaitigung ber Freibeit ber Bablen, Durch firaflice Bablbeberrichung Die Reprafentantenfammer mit fervilen Schmeichlern bevolfern, ober burch andern bofen Einfluß Die Corruption in ben frandifden Gaal einführen, Durch Diefe Mittel Die Bolfepertreter felbft gum Berfzeuge machen, momit fie Die Berfaffung gang ober theilmeife gertrummert, oder fie mag obne Scheu die treuen Reprafentanten bes Landes, meil bas Wort:, Einverftanden! in ihrem landftandifden Gefcafts. lerifon nicht das einzige mar, nicht nur fcmablich nach Baufe jagen, fondern ibnen auch noch burch officielle Referipte Berunglimpfungen nachfenden, nicht bemilligte Steuern ausschreiben, Die Landtageperioden gmeis mal umlaufen laffen obne Berufung ber Rammern, Die Aufbebung ber Berfaffung felbft burch bas Mittel abgenotbigter ober erfcblichener Abreffen als Bunich Des Bolfes barftellen - Dief Alles und viel mehr mag fie, mo bas Schirmbach ber freien Rebe mangelt, ungebindert bollbringen Dem migbandelten und betrogenen Bolfe bleibt bei ber Grabesstille, fur melde Die Cenfur : Unftalt forgt, nichts ubrig, als - gu bulden und ju fcmeigen! - cber ju greifen jum Meuferften, movor ber Simmel unfer Baterland fur emige Beiten bemabren moge, ju greifen gur Unmenbung ber Gigenmacht, Der roben Gewalt, um Die Gflavenfette gu breden, und bas unmurdige Jod abgufchatteln! - Und webe bann! -

"Dichts Beiliges ift mehr, es lofen

"Gich alle Bande frommer Geu;

"Der Gute raumt ben Plat bem Bofen ,

"Und alle Lafter malten frei.

" Befährlich ift's, ten Leu gu meden,

"Berberblich ift bes Tiegers Babn :

"Bedoch ber ichredlichfte ber Gereden

"Das ift ber Menich in feinem Babn.

"Beb' benen, Die bem Emigblinden

"Des Lichtes Simmelsfadel leib'n!

"Gie ftrabit ibm nicht, fie fann nur gunden,

"und aidert Gtadt' und gander ein!"

Ja! meine Berren! Es ift eine noch immer nicht genug erfannte Babrbeit, bag bie freie Preffe eines ber ficberften Bermabrungemittel ift gegen Aufftand, Aufrubr und Ummalgung ber Staatsordnung, weil fie bas einzige, ober bas michtigfte und zuverlaffigfte Mittel für jede Staatsregierung ift , Die Bolfsfimme und Die Bunfche und Urtheile ber Berftandigen im Bolfe gu pernehmen, Bebrechen ber Staatsverwaltung und ber Staatseinrichtungen gu erfahren, um mirflichen Staats. gebrechen und gerechten Befcmerben abzubelfen, und bas Rothwendige Das Rugliche, Das Beffere überall einzuführen.

Die Julius. Ordonnang, welche bestimmt mar, unferm großen Rachbarvolfe Die Freibeit ber Preffe gu nehmen, batte eine Bewegung gur Folge, welche in brei Zagen Das Unmögliche vollbrachte, Den auf ber Befte eines neunbundertjabrigen Fundamente rubenden Ebron mit allen Umgebungen umffurgte, und bie beute fortfabrt, Die Grundfeften ber gefellichaftlichen Ordnung ber Bolfer Europa's zu erschüttern. Discite justitiam moniti, nec

temuere - populos! Die freie Preffe ift Die Buffucht, ber Eroft, Die Belferin für alle Bedrudten, Berfolgten und Berfannten, ben Einzelnen daber fo michtig und foftbar, ale ber Gefammtheit. Gie ift, wie die Britten mit Recht aus. gefprochen, michtiger und toffbarer als felbft Die Deprafentation. Denn auch Die Rammer Der Reprafentanten fann, mo nicht eine freie Preffe ibr gur Geite fiebt, eingeschüchtert, bon ber Dacht verführt, verberbt, migbraucht merden, Die mabrhaft freie Preffe nie. Denn bas befte Mittel gegen jebe Berirrung ber Preffe ift immer - Die Preffe felbft. Gie ift - mie ein febr ehrenwerther Redner in ber Baierifchen Rammer fich neulich ausbrudte - fie ift in Diefer Begie. bung bes gewaltigen Achilles Gpeer, ber die Bunben beilt, Die er fcblagt.

Betrachten Gie bagegen Die nachtbeiligen, Berberben bringenden Birfungen des Prefigmanges ober ber Cenfur, für die Staateregierung nicht meniger, als fur ben Einzelnen, fur bad Bolt und fur Die bodfen Intereffen ber Denfchbeit.

Es liegt - wie Roner, Collard in ber Rede ge. gen bas berüchtigte "Gefen der Liebe und der Berechtigfeit" mit eben fo gerechtem als bitterem Sobn bemertte - es liegt im innern Wefen jeder Cenfuranftalt !

ber Ginn, bag ber Schopfer am großen Schopfunadtage unflug gemefen fei, ben Menfchen frei und einfichtevoll in Das Weltall ausgeben zu laffen. Daraus entffand Die Gunde und Der Jrrthum. Die bobere Beisbeit Der Cenfurordnung macht nun ben gebler ber Borfebung gut, beschrantt Die unfluge Liberalitat Derfelben, und leiftet ber nun auf eine meife Urt jugeftugten Menfabeit ben Dienft, fie endlich ju ber gludlichen Unichuld bes Biebe ju erbeben!

Die frevelhafte Bermeffenbeit ber Unmaagung, bem Beifte Des Menfchen Richtung und Maaf feines Bluges bobeitlich anmeifen gu laffen burch Das Richtmaaf eines Cenfors (bei uns eines Großbergoglichen Rreigratbe), Die Theilnahme an Dem, mas jum Deiche ber Gefchichte, jum unveräußerlichen Gemeingut aller Menfchen gebort, beliebig ju gemabren oder ju berfagen, bom fubjectiben Ermeffen, bom Dachtfpruch einiger Einzelnen Das Fortfcreiten ber Biffenfchaft, ben allgemeinen Entwicklungsgang ber Bolfer, bes Menfcbengefchlechts felbft, abbangig machen gu wollen folde frevelhafte Unmaagung fur fic allein reicht bin, um über Die 3mangeanftalt ber Cenfur fur immer ben Stab ju brechen.

Statt meniger gut felbft gu fagen, mas von Undern beffer gefagt ift, barf ich ftatt eigener Aufzahlung ber vielfach verberblichen Birtungen, welche Die Unftalt ber Cenfur insbesondere fur jede Staateregierung felbft bat , auf Die treffliche Schilderung vermeifen in bem Staaterechte ber conftitutionellen Monarchie, melches unfern verehrten Umtegenoffen v. Rotted gum Berfaffer bat.

Bo Prefigmang befiebt - fagt er - ba erfährt 1) Die Regierung nicht, mas Das Bolf brudt und bewegt, mas es munfcht und benft, liebt und haft; es ift alfo unmöglich, daß fie ibre Beftrebungen in Uebereinftimmung mit ber Bolfsgefinnung fege. Gie, Die Bevollmachtigte , fest fich felbft außer Gtand , bas Berlangen bes Bollmachtgebers ju erfennen; ober auch Die unmittelbar von Dben, doch jum Bobl bes Bolfes Eingefeste, macht fich unzuganglich ben Binichen, ben Rlagen Diefes Bolfes! - Ja, felbft Die Bemaltberricherin, wie fann fie Das immer Befabr brobenbe Duntel lieben, welches Die Boltegefin. nung umgiebt?

2) Durch Prefigmang bermirft Die Regierung allen Unfpruch auf Bertrauen und Liebe. Und mare fie bes reinften Gifere voll fur Boltsbegludung, maren ibre Anordnungen und Schritte fammtlich eingegeben bon biefem ichonen Gefühl: man traut ibr nicht, weil fie bas freie Urtbeil fdeut, weil fie Mittel ergreift, melde zwedlos und zwedwidrig bei gutem Bemiffen find.

3) Gie entfagt auch baburch jedem mabrhaft ehrenben, jedem Uebergeugung bemirtenden gob. 2Bo nur Die tobenden Stimmen ertonen Durfen, verlieren Diefelben allen Gindrud, und tragen den Berbacht bes Diftate ober ber Schmeichelei. Dagegen mach ft ber Rredit der Tadler, und die Freude am Bernebmen bes Zabels, ale einer verbotenen grucht. Schlechte Pasquille, beren gelegenheitliche Berbreitung feine polizeiliche Strenge verhindern fann, erlangen Bedeutfamteit und Gewicht; Die im Finstern schleichende Bosbeit und Arglift, Die personliche Feindschaft und jede schlechte Leidenschaft werden ermuntert zu verdectem

Angriff.

4) Endlich fordert die Regierung, wenn sie die öffentliche Gedankenmittheilung und das Bort der Klage
verbeut, zu geheimen Berschwörungen und zu verbrecherischen Thaten auf. Die Einzelnen und
die Gesammtheit, welche sich in dieser Lage rechtlos
fühlen, glauben dann leicht auch von der Pflicht sich
entbunden, und geben bei ihren Planen der Abhülfe
nicht mehr beim Recht, sondern böchstens noch bei der
Klugbeit, vielleicht aber bei der Leiden sich aft zu
Rath. Die Regierung wandelt alsdann am Rand eines
trügerisch bedeckten Abgrundes, und wagt das gefährliche Spiel der Erstickung eines Brandes, welchen
durch Offenheit und Bertrauen zu berhüten oder zu
löschen sie verschmähte.

Wenn wir einig sind in der Grundansicht über den unschätsbaren Werth, über die unabweistliche Nothwendigfeit vollkommener Vefreiung der Presse von aller Jestel der Censur, so darf ich mich jest zur Untersuchung der weitern Frage wenden: Ob solcher allgemeinen und ausnahmslosen Vefreiung zur Zeit nicht etwaige Hindernisse entgegen stehen, gegründet in den Gesegen oder Beschlüssen des deutschen Vundes? Denn wenn und in wie weit Hindernisse von dieser Seite vorhanden wären, dann, und in eben so weit würde sich unsere an Seine Königliche Hohe it den Großberzog zu richtende ehrsurchtsvollste Vitte darauf beschränken müssen, daß Höchstelsen geruhen wollten, zuvörderst durch Ihre Vundesgesandschaft die Zurücknahme oder Abanderung solcher Beschlüsse zu veranlassen.

Dach reifer Prufung find mir aber ju ber llebergeugung gelongt, bag Sinderniffe folder Art nicht bor-

banden find.

Die Karlsbader Beschlüsse v. 20. Sept. 1819, zuerst erlassen für fünf Jahre, bann auf unbestimmte Zeit erneuert durch den Bundesbeschluß v. 24. August 1824, bersügen zwar, daß "Schriften, die in der Form taglicher Blatter ic. erscheinen, desgleichen solche, die nicht über 20 Bogen start sind, in keinem beutschen Bundesstaate ohne Borwissen und vorgängige Genehmhaltung der Landesbehörden gedruckt werden sollen."

Allein man kann mit Jug und Recht bedaupten, wie der ehrenwerthe Antragsteller mit Scharstinn dargethan bat, daß es nicht die Cenfur ift, deren staatsrechtsliche Nothwendigkeit bierdurch vorgeschrieben murde ober vorgeschrieben werden sollte, weil man, batte man die Sache gewollt, auch den Namen gebraucht haben wurde, womit die Sprache des gemeinen Lebens, wie die Kunstsprache der Wissenschaft und der Gesehe sie zu bezeichnen gewohnt ist, — und weil es, wie unsere spateren Vorschläge zeigen werden, andere, mit der Freiseit der Presse durchaus vereindare Anstalten oder Gemährleistungen gibt, wodurch das durch die Karlsbader Beschlüsse statuirte "Vorwissen und vorgangige

Genehmhalten" ber Landesbehörden vollfommen erreicht und vermittelt werden fann, so daß, wenn man auch gegen die fortdauernde Anwendbarkeit jener Beschlüsse auf unsern Staat und unsere Staatsregierung keinen Zweisel zu erheben vermöchte, gleichwohl der Aufbebung aller Eensur und der Begründung vollsommener Preffreibeit beute von dieser Seite ber überall kein rechtliches Hinderniß im Wege steht, — nur vorausgesent, daß, was wir niemals anders haben wollen, das Gesen, welches die Freiheit gibt, zugleich diesenigen Anstalten und Garantieen festigiellt, wodurch das durch die Kongresbeschlüsse statuirte "Vor wissen und vorgängige Genehmhalten" vermittelt würde.

Dagu fommt aber noch, bag bie fortdauernde Anmendbarfeit jener Befchluffe in unferm Staate, in fo fern fie mirklich Cen fur vorfchrieben, mit guten Grun-

ben beftritten merben mag.

Die deutsche Bunde Batte verheißt in ibrem achtzehnten Artifel den deutschen Bolfern Preffreibeit, und macht der Bunde berfammlung zur Pflicht, bei ibrer erften Bufammentunft fich mit Abfafung gleichformiger Berfügungen über Preffreiheit zu beschäftigen.

Unfere Berfassungsurfunde gemabrt und in ihrem 17. Artifel ebenfalls die Freiheit der Preffe, mit dem Beifage, daß sie nach den funftigen Bestimmungen der Bundesversammlung gehandhabt werden solle.

Man tonnte Durch Diefen Beifat jur Meinung gefubrt werden, es fen Die verbindende Kraft ber Karlebader Beschluffe fur unsere Staatsregierung durch Diefen Artifel unserer Berfaffungsurfunde jum Boraus

felbst gebeiligt.

Es wird aber diese Meinung nur dann Grund haben, wenn jene Beschlusse die Auslegung erbalten, für welche wir und in Uebereinstimmung mit dem Antragsteller erklärt haben, die Auslegung, wornach durch diesselben die staatsrechtliche Nothwendigkeit der Censur nicht ausgesprochen ift, weil sie nur unter die ser Boraussehung, nur bei die ser Auslegung Bundesgesetze von derjenigen Art sind, wevon die Berfassungstuffunde wirklich spricht, nämlich Berfügungen der Bundesversammlung über die Preßestreiheit,

Ganz grundloß aber erschiene die Meinung bann, wenn man jenen Beschluffen den Sinn beimaße, daß sie für jede Bundekregierung das unbedingte Gebot der Cen sur enthielten. Denn dann sprache unser 17. Artikel, der von Berfügungen über Prekfreiheit spricht, von ihnen nicht, weil man doch nicht dem unmürdigen Gedanken Naum geben wird, es sei mit der Berbohnung der deutschen Bolker und ihrer edelsten Bunsche so weit gekommen, daß man ihnen in allem Ernst die unerhörteste und schmählichste Cen surord, nung geben könnte unter dem Namen: "Gesen über die deutsche Treibeit der Areibeit der

Die deutsche Freiheit der Preffe!"
Ber den Bundesbeschluffen die Auslegung wirklich gibt, daß die Borfdrift absolut nothwendiger Cenfur in ihnen enthalten fei, bat eben biedurch aber ihre

Dermalige Unanmendbarfeit auf unfern Staat fein Urtheil ausgesprochen.

In ben conffitutionellen Bundesftaaten, fagt Rluber in der eben erfcbienenen britten Ausgabe feines "offentliden Rechte bee beutiden Bundes und ber beutichen Bunbesftaaten' im 6. 504, ift Die Unmendbarfeit der Bundesbefdluffe mider ben Migbrauch ber Preffe vom 20. Geptember 1819 und 24. Auguft 1824, nach ben altern Borfdriften der landes : Grundverfaffung gu beurtbei. len. Er fugt bingu: Da, felbft nach Urt. 56 ber Biener = Golug = Acte von 1820 Die in anerkannter Birffamfeit beftebenden land frandifden Berfaf. fungen nur auf berfaffungemäßigem Wege mieder abgeandert merben fonnen, fo ift in benjenigen Bun-Desftaaten, mo folde Berfaffungen befteben, nach ibnen Die Unmendbarfeit Diefer (Congreß.) Befdluffe gu beurtheilen, fo mie die Befuge niß ber Staateregierung, Dagu ihre Buftimmung gu geben.

Als Autoritat fur Die Babrbeit und Richtigfeit Diefer Anficht fonnen mir unter anderm die Schlufclaufel der Befanntmadung anführen, womit Die Roniglich Baierifche Regierung (in bem Baier, Reg. Bl. v. 1819 Dr. 49) Die Congreg. Befchluffe berfundet bat.

"Dachen mir Diefelben, " - fo fpricht Die Schluf. "cfaufel - "biermit befannt, und berordnen, bag "Unfere fammtliche Beborden und Unterthanen, mit "Rudficht auf Die uns nach den beffebenden Gtaats. pbertragen und der Bundes. Acte guffebenten Coubenranetat, nach ber von Und Unferm treuen "Bolle ertheilten Berfaffung und nach ben "Befegen Unfered Ronigreiche, geeignet ach: nten. "

Bu ben Infitutionen, welche bie Berfaffung bem Babifchen Bolte gemabrt, gebort Die Preffreibeit.

Die Congreß. ober Bundesbeschluffe enthielten eine Aufhebung Diefer toftbaren Bestimmung unferer Berfaffung, wenn fie bas unbedingte Gebot ber Cenfur enthielten.

Burden aber Bundes. oder Congreg-Befdluffe folden Inhalts Rechtsgultigfeit, verbindende Rraft, für ung baben?

Rein! antworte ich mit Muth und Buverficht. Dein! Dimmermebr! Bas auch immer bezahlte Sofpubliciften Dagegen fagen mogen, eine Abftimmung in Carlsbad ober Franffurt reicht nimmer und nimmer bin, Die Berfaffungen ber conftitutionellen Staaten umgufturgen.

Die Berfanung mare nicht mehr Die Grundfefte ber Rechte und Freiheiten, fie glide mehr bem Rartenbaufe fur Die Spiele ber Rinder, bas ber leifefte Sauch ber Billführ von ber einen Geite ber in jedem Augenblide umgufturgen bermochte! -

Wenn es bemnach feinem Zweifel unterworfen fenn fann, daß die gefengebende Bemalt bes Großber-Bogtbums berechtigt ift, Die burch Die Berfaffung gemabrte Freibeit Der Preffe, Der Fortdauer Der Karlsbader Befchluffe ungeachtet, ins Leben ju rufen, und wenn die mobiverftandenen Intereffen | welches das Minifterium, Das Die Lagegefchichte als

ber Regierung wie bes Bolfs gebieterifch forbern, bag Die große Maagregel - welche Leopold's Regierung den unvergangliten Preis gewinnen foll, ben ber große Gefchichtichreiber bes Alterthums Trajans Regierung mit ben Worten aufbewahrt: Rara felicitas temporum, ubi sentire licet, quae velis, et dicere, quae sentias - nicht langer aufgeschoben bleibe: fo gelangen mir nun gu ber weitern Frage: Bie Die Daagregel gefestich auszuführen fen? Beldes ber Inhalt Des Prefgefeges ienn muffe, bamit mir aller Bobitbaten ber Freiheit ibeilbaft g, gugleich aber gegen alle Dachtbeile, allen Difbrauch berfe'ben möglichft gefichert fenen?

Dieje Frage, meine Berren, bat ibre großen Gdwie. rigfeiten. Alle Staatsmonner und alle Gerif feller, welche Diefem bochftintereffanten Zweige Der Gefengebung ibre Rrafte gewidmet baben, find einverffanden Darin, baf es eine ber allerichmierigften Aufaaben für Die gefengebende Beisheit fei, ein rollfommen gutes, jeder vernünftigen Forderung genügendes Gefen über ben Gebrauch ber Preffe ju grunden. Die Gefengebungen aller Staaten, mo Preffre beit befiebt, find mehr ober meniger berfcbieben, und alle find mehr ober men ger mangelbaft, Die neuern und Die allerneueften Berfuche nicht ausgenommen. Gin geift. reicher Schriftsteller bemerfte neulich in einer Schrift über Ginführung Der Preffreiheit: " Wenn unfer Beitalter, mir fagen es obne Gebeu, feine beffern Proben von Gefengebung aufzuweifen batte, ale feine foge. nannten Prefgefege, fo murde es Den Bormurf Der Unfabigfeit gur Gefengebung, ben ibm Gabiann gemacht bat, mit Recht verdienen." Und eine geift. rolle englische Zeitschrift nennt Diefe Proben mit Rudficht auf Die gang in Der Dabe porbantenen, "bie "allererbarmlichften Berfuche von Gefengebung (the most flovenly attemps at legislation) Die je gemacht mor-"ben fenen."

Go fdwierig Die Lofung ift, fo einfach ift Die Mufgabe felbft. Gie ift namlich einfach bie: Barantieen aufzufinden, gefegliche Ginrichtungen gu treffen, melche auf Der einen Geite Den Gebrauch Der Freiheit mit allen ibren Bobltbaten gemabren und verburgen, und auf der andern Geite Die Rechte aller und jeder Eingelnen gegen jeglichen Angriff, gegen jeglichen Dif. brauch ber Preffe moglichft ficher gu fellen.

Das Freigeben ber Preffe obne alle gefeglichen Daaf. regeln ber legtern Art murbe Die Freiheit fur Den Eingelnen wie fur Die Gefammtheit in furger Beit laftiger, unerträglicher, verberblicher machen, ale felbft Die Cenfur.

Dagegen find Maafregeln, bie Diefen 3med baben follen, bon folder Babl und Befchaffenbeit moglich, Daß fie ben Gebrauch ber Preffe mehr beläftigen, bem Schriftfteller und bem Buchbandel laftiger, unertrage licher und verderblicher merden, ale felbft ber Pregzwang. 3ch barf jur Erlanterung noch einmal erinnern an bas berüchtigte Gefen ber Liebe und Gerechtigfeit, bas deplorable bezeichnet, unferm großen Nachbar. rolfe auf ben Raden ju legen beabsichtigt hatte.

Das Gefen mird beiden Klippen ausweichen, gureichende Garantieen fur die Sicherung der Freiheit und gegen beren Migbrauch darbieten, wenn baffelbe in entsprechender Beife forgt:

1. Bur Das Unterbleiben aller Unongmitat;

II. Fur die Bestrafung aller burch die Preffe begangenen Berbrechen ober Bergeben, so wie fur Enti fchadigung bes baburch Berlenten;

III. Fur Die in entsprechender Beife geordnete Gi-

Drud- oder Bilowerfe;

IV. Bur angemeffene Gemabrichaften, welchen bie periodifche Preffe unterworfen werden muß; endlich

V. Für angemeffene Organisation bes Strafverfabrens in den gallen von Pregvergeben, und bes bas Richteramt hierüber vermaltenben Schwurgerichts.

Ich bitte um Ihre Erlaubniß, mich über die einzelnen Punfte furz erflaren zu durfen, um die Grundzige einer Prefigesengebung darzulegen, deren Einzelnbeiten in vollständiger Ausbildung vorlegen zu konnen wohl in meinen Bun'chen, aber, der früher angegebenen Umftande wegen, nicht in meiner Mocht gestanden bat.

1. Keine Drudschrift, tein Steindruck u. s. w. erscheine offentlich ohne den Namen des Berfassers, oder wenigstens des Berlegers oder Drufters, wenn jener sich nicht genannt dat. Der Druck und die Rerbreitung einer Schrift, welche diese Beschingung ni t erialt, werde, ohne Rücksicht auf den Indalt, ob solcher ein erlaubter oder unersaubter seyn mag, für ein Presvergeben erklärt, und mit einer nach den Grundsagen der Presigesenzebung des Landes geseslich zu bestimmenden Strase bedroht. Als ein Mittel, welches dem durch die Presse wirklich Berletzten, sen es der Staat, oder ein Einzelner, die Möglichkeit der Genugibuung sichern oder doch erleichtern soll, darf das unbedingte Verbot der Anony nität in dr Pressesessgebung nicht feblen.

II. Die meisen Schwierigkeiten bietet das Preffirafgeseynde der neuern Zeiten in diesem Gebiete der Gesegebung, von dem Entwurfe an, welchen Sienes im Jahr 1790 der französischen Rationalversammlung vorlegte, bis zum neuesten Entwurfe, der in diesen Tagen einer deutschen Repräsentanten-Kammer vorzelegt worden, sind wohl mit Recht mangelhaft zu nennen. Sie enthalten überall zuviel und zu wenig zur Sicherstellung des Schriftstellers und des Buchbandels, und zu viel und zu wenig zur Sicherstellung der Gesammtbeit gegen die Presmisstäuche. Der Grundseher ist eigentlich der, daß man überhanpt ein eigenes Pressirgsfrassehe, daß in aller Strafgesesgebung nur die zwei Bestimmungen wesentlich sind, die Bestimmung der Rechtsverlezung, die bestraft werden soll, und

Die Bestimmung des darauf zu fegenden Strafubels, daß es hingegen gang gleichgultig und unmefentlich ift, mit welchem Inftrument Die Rechte verlegt merden, Daß Das gebrauchte Ingrument feine Sandlung jum Berbrechen macht, Die es nicht an und fur fic ift, bag bas Inftrument, wenn bie bamit vollfubrte Sandlung ein Beibrechen ift, ben Begriff ober Die Rlaffe Deffelben Durchaus nicht andert, Dag der Mord ober Die Bermundung Mord oder Bermundung ift, gleichviel, ob vollführt mit einer Diftole ober einem Dolche, daß baber Die Grundidce all jener Prefgefengebungen gang falfc und feblerbaft ift, Die Joee namlich, Die Prefrergeben D. b. Die mit Der Preffe vollführten Bergeben ale eine eigene von allen übrigen bericbiedene Rlaffe von Berbrechen ober Bergeben aufzustellen, mabrend eine mittelft ber Preffe berbreitete Rede im Allgemeinen nur Dann ein Berbrechen oder Bergeben ift, wenn folche Rebe icon an und fur fich obne folde Art ber Berbreitung, blos mundlich ausgefprocen, ale Berbrechen ober Bergeben fich barftellte.

Musie man nicht mit eben so viel Rectt eine eigene Strafgesetzeburg aufstellen über die Dolch. Bergeben, Messer. Bergeben, Pistol. Bergeben, Stock. Bergeben u. f. w., wenn es angienge, die Berbrechen nach dem Instrument zu klassisziren, womit sie beaangen wurden? Und wenn man so verführe, was müste die notbwendige Folge senn, wenn ein solches Geses, z. B. über die Messer vergeben, ein vollständiges, die Fälle, für die es bestimmt, erschöpfendes senn sollte? Es müste durchaus den ganzen allgemeinen Straf. Coder des Landes in sich aufnehmen, um der Vollständigkeit sicher, zu senn, weil es kaum irgend ein Berbrechen geben kann, zu dessen Bollbringung nicht jedes gegebene Instrument nach Umständen als Mittel dienen möchte.

So mußte desbalb auch ein Prefigesen verfahren, wenn es ein vollständiges werden sollte. Denn es gibt durchaus fein Berbrechen unter der Sonne, welches nicht mittelst der Druckerpresse begangen werden fann, wenn namlich nicht durch unmittelbare Rechtsverletzung, doch durch mittelbare Theilnahme daran, z. B. durch Aufforderung oder Aufreizung Anderer zur Begehung bestimmter Berbrechen, überhaupt durch die sogenannte intellectuelle Theilnahme.

Die Annalen der Gefetgebung weisen unter allen Gesehen, die als eigene Prefitrafgesetze aufgestellt worden find, wie man sich jum Boraus vorstellen fann, feines auf, welches auf diese Beise eingerichtet mare; und eben daraus erklart sich denn auch ibre durchgangige Mangelhaftigkeit und Unvollständigkeit, ihr zu viel auf der einen, und ihr zu wenig auf der andern Geite.

Berlagt man jene feblerbafte Grundidee, fo mird bas Strafpreggefen eben fo furz als vollständig fenn, wenn es im Allgemeinen folgende Bestimmungen enthalt:

1) Den allgemeinen Grundfat, daß jede mittelft der Preffe vollfubrte Sandlung oder Rechtsverlegung von derjenigen Strafe getroffen wird, die durch das allgemeine Strafgesethuch des Landes auf die Rlaffe von

Bergeben ober Berbrechen gefent ift, mogu jene Sand.

lung ober Rechtsverlegung gebort.

3d bemerte Dabei, daß der Umftand, daß die Sand. lung ober Berlegung mittelft ber Preffe vollfubrt mor-Den, ale erichwerend auf Die Musmeffung ber Straf. große bei Anmendung unbestimmter Strafgefene von entscheidendem Einfluß ift, megen bes dadurch bemirt-ten großern Umfangs der Berlegung im Raume und Der langeren Beitdauer, bemirft burch bas Bleibende ber Drudidrift. Allein es bedarf Diefe Beftimmung feiner ausdrudlichen oder befondern Aufnahme in das Prefgefen, weil fie gu ben allgemeinen, bei allen Berbrechen geltenden, Regeln über Die Anmenbung unbestimmter Strafgefene gebort, wornach fich Die Große Der Strafe bei Ubertretungen unbestimmter Strafgefege objectiv nach ber Große Der Berlegung bestimmt, alfo namentlich nach ihrem Um: fang und ibrer Beitbauer.

2) Außer bem allgemeinen Grundfat, burch welchen ein Beer von Cowierigfeiten, Die fich bei bem Guftem eigener felbfiftandiger Prefftrafgefene barftellen, und die unbearengte Billfubr, Der jenes Goffem megen ber Unvollftandigfeit feiner Beftimmungen überall Raum lagt und laffen muß, mit einemmale abgeschnitten und beseitigt mirb, bedarf es bann nur noch ber folgenden, Die Einrede Der 2Babrbeit betreffenden fpegiellen Befffenungen, welche ben Sallen, ba bas Bergeben ober Berbrechen gegen Die perfonliche Ehre eines Andern mittelft ber Preffe begangen wird, eigenthumlich angeboren.

Es fommt namlich bei ben Schriftstellern viel Streit und Wiberfpruch bei ber Beantwortung ber Frage bor: Bas ift Berlenung des Rechts auf Ebre burch Die Prefie? Bas ift alfo erlaubt, von Undern bruden gu laffen, und mas ift bon Undern bruden gu laffen ber-

Die eine hauptmeinung antwortet fo: "Ich barf von Undern durch ben Drud befannt machen, mas mir beliebt, Thatfachen, Sandlungen, Berbaltniffe, Eigenfchaften, gleichviel, ob Diefe Befanntmachung Dem Un. bern unangenehm, frantend, feiner Ehre nachtbeilig und auch in andern Beziehungen fchablich ift, ober nicht, fobald Das Ungeführte oder Behauptete nur mabr ift, und bon mir auf erhobene Rlage Des Andern por Gericht als mabr ermiefen werden fann. Ich fann barnach nie vor Bericht in Unforuch genommen, nie beftraft, nie gum Schadenserfas verurtheilt merden, wenn ich nichts als Die gerichtlich ermeisbare Babrbeit gefagt und durch den Drud verbreitet babe."

Die andere Sauptmeinung bingegen, welche die der Commiffion ift , balt ben Beweis ber Babrheit nicht in allen Gallen fur binreidend, um mich gegen Strafe und andere Berantwortlichfeit ju fchugen. Gie verlangt au-Ber dem Beweise ber Wahrheit ferner bon mir, bag bie Thatfache, Die ich bon bem Undern burch ben Drud berbreitet habe, in irgend einer Beziehung gu ber Sphare meiner eigenen Rechtsberhaltniffe febe, in einer Begiebung von folder Art, daß nicht anzunehmen ift, es

babe meiner Sandlungsweise Die miberrechtliche Abficht. ben Andern ju beleidigen, ju franten, ju befchadigen, ober Rache gegen ibn ju uben, ju Grunde gelegen. Dur mo ich eine Begiebung jener Art, einen folden Bufammenbang gwifden bem burch ben Drud befannt gemach. ten Berbaltniffe und bem Rreife meiner eigenen indibi-Duellen ober allgemein ftaatsburgerlichen Rechtsverbaltnife nachzuweisen im Falle bin, foll mir bemnach ber Beweis ber Babrbeit gestattet, außer Diesem Salle aber ich Damit Durchaus nicht gebort, fondern ber blofe Aft Der Bekanntmachung burch die Preffe als ein miderrechtlicher Eingriff in Die Rechtsfphare Des Undern angefeben und ale Prefvergeben beftraft merben.

Das Gefen mird baber nach unfern Unfichten Die berfchiedenen galle in ber Sauptfache in eben ber Beife unterscheiden muffen, wie fie ber von dem edeln v. Lie. benfte in am 20. Juli 1819 erftattete Commiffionsbericht

unterschieden bat. Es wird namlich

A. Die Ginrede und ben Bemeis ber Babrbeit mit der Wirfung gulaffen , baf badurch Die Rlage oder Unflage, megen Berlegung ber Ehrenrechte eines Undern Durch ben Gebrauch ber Preffe, niedergefchlagen mird:

Benn die Beschuldigung eine Umtebandlung eines Staatsbeamten berührt ober gum Inhalt bat.

b) Wenn fie gwar nicht eigentliche Amtebandlungen der Staatsbeamten, mobl aber folde Sanblungen ober Berbaltniffe berfelben berührt, Die mit ibrer nothwendigen Umtsehre und ihrem nothwendigen perfonlichen Anfeben unverträglich find, alfo in befonderer Unwendung fur unfern Staat auf folde Bandlungen ober Berhaltniffe, Die nach ben Bestimmungen bes Staats. Dieneredifts bom 30. Januar 1810 gur Entlaffung im adminiffratiben Wege führen tonnen.

c) Wenn Die Befdulbigung eine folche Sandlung gum Inbalt bat, welche nach ben Bestimmungen bes peinliden Gefenbuchs ein Berbrechen ift, ohne Unterfchieb, ob der Befdulbigte ein offentlicher Beamter ober ein

Pripatmann ift;

d) Wenn Die Befduldigung ober Die Befanntmachung folde Thatfachen ober Privathandlungen eines Undern jum Inbalt bat, Die mit meinen privatrechtlichen Berbaltniffen in folder Beziehung fichen, bag Die Befannts machung in Unfebung berfelben als Rechteberfolgungs. ober Rechtsvertheidigungsmittel erfcheint, nicht als Sands lung, aus der bofen Abficht bollführt, ben Andern wiberrechtlich zu beleidigen, ju franten, ju beschädigen, ober Rache gegen ibn gu üben.

B. Das Gefen mird bingegen die Ginrebe und ben Beweis ber Babrbeit nicht gulaffen, fondern Die Befanntmachung ohne alle Rudficht auf Babrbeit ober Unmabrheit bes Befarntgemachten als Prefvergeben beftrafen, wenn bon reinen Pribathandlungen, bon Privatverhaltniffen, von bem Privatleben eines Undern Die Rede ift, wovon ich irgend eine Beziehung ber borber bezeichneten Urt gur Gphare meiner eigenen Rechtsber-

baltniffe nicht nachzuweisen vermag.

(Kortfegung folgt.)

Redacteur: 2. 2. Grimm, erfter Gecretar ber zweiten Rammer. Berleger: Buchhandler Cb. Ib. Groos.